



Amtsgericht Hameln

Beschluss

Terminbestimmung

26 K 34/22

12.09.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 12. Januar 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Zehnthof 1,
31785 Hameln, Saal/Raum 120, versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Coppenbrügge Blatt 1546** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Coppenbrügge	9	8/2	Gebäude- und Freifläche, Niederstraße 32	689

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.09.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 150.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Zwei-/ Dreifamilienwohnhaus bestehend aus Erd-, Ober- und Dachgeschoss mit nicht
ausgebautem Spitzboden, Baujahr ist vermutlich um 1900, ca. 404 m² Wohnfläche

*Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk
eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur
Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der
Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das
Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.*

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Tek
Rechtspflegerin

Das Kurzgutachten kann unter
www.zvg-portal.de eingesehen werden.